

**Beschlüsse**  
der  
**3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung**  
bei der Bundesrechtsanwaltskammer  
am 15. Juni 2009 in Berlin

**Berufsordnung**

**I. § 5 BORA**

1. § 5 erhält folgende neue Überschrift: „Kanzlei und Zweigstelle“.
2. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.“

**II. § 24 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BORA**

1. § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung,“

2. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BORA erhält folgende Fassung:

„die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern,“

## Fachanwaltsordnung

### I. § 4 Abs. 2 und 3 FAO

#### 1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.“

#### 2. § 4 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

„§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

### II. § 5 FAO

#### 1. § 5 Satz 1 mit den Buchstaben a) bis t) wird § 5 Abs. 1

#### 2. § 5 Abs. 1 lit. b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„b) Steuerrecht: 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen.“

#### 3. In § 5 Abs. 1 lit. b) Satz 2 werden nach den Worten „fünf Fällen“ die Worte „mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten“ ersetzt durch „alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten“ ersetzt.

#### 4. § 5 Abs. 1 lit. c) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.“

#### 5. § 5 Abs. 1 lit. d) FAO wird wie folgt geändert:

„d) Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.“

#### 6. § 5 Abs. 1 lit. e) FAO wird wie folgt geändert:

„e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; (...)“

**7. § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

„2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.“

**8. § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 4 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

„4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.“

**9. § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.“

**10. § 5 Abs. 1 lit. n) Satz 2 FAO wird wie folgt geändert:**

„Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.“

**11. § 5 Abs. 1 lit. o) Satz 1 FAO wird wie folgt geändert:**

„o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle.“

**12. § 5 Abs. 1 lit. p) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

„p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, (...)“

**13. § 5 Abs. 1 lit. q) Satz 1 FAO soll wie folgt neu gefasst werden:**

„q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus allen Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6.“

**14. § 5 Abs. 1 lit. r) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

„r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus allen in § 14k genannten Bereichen.“

**15. § 5 Abs. 1 lit. s) FAO wird wie folgt neu gefasst:**

„s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14I Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.“

**16. § 5 Satz 2 wird § 5 Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:**

„Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.“

**17. Folgender neuer § 5 Abs. 3 wird eingefügt:**

„(3) Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.“

**18. § 5 Satz 3 wird § 5 Abs. 4.**

**III. § 9 FAO**

**1. § 9 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten: (...)“

**2. § 9 Nr. 4 FAO wird wie folgt geändert:**

„4. Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts.“

**IV. § 10 FAO wird wie folgt geändert:**

„§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht
  - a) Abschluss und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages,
  - b) Inhalt und Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz,
  - c) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung,
  - d) Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen,
  - e) Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts,
2. Kollektives Arbeitsrecht
  - a) Tarifvertragsrecht,
  - b) Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht,
  - c) Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts,
3. Verfahrensrecht.“

**V. § 11 FAO wird wie folgt geändert:**

„§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialecht

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. besonderes Sozialrecht
  - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
  - b) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
  - c) Recht des Familienlastenausgleichs,
  - d) Recht der Eingliederung Behinderter,
  - e) Sozialhilferecht,

f) Ausbildungsförderungsrecht.“

## **VI. § 12 Nr. 1 FAO wird wie folgt geändert:**

- „1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Schuld-, Steuer- und Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Lebenspartnerschaft,“

## **VII. § 14 FAO**

### **1. 14f Nr. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

- „1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,“

### **2. § 14g Nrn. 5 bis 9 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

- „5. Transportversicherungsrecht,  
6. Lagerrecht,  
7. Internationales Privatrecht,  
8. Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern,  
9. Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.“

### **3. § 14i Nr. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

- „1. Materielles Handelsrecht  
a) Recht des Handelsstandes (§§ 1 bis 104 HGB),  
b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343 bis 406 HGB),  
c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.“

## **VIII. § 15 FAO**

### **1. § 15 wird wie folgt neu gefasst:**

- „(1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungs-

veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

(2) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.“

#### **IX. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 FAO:**

##### **1. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 03.04.2006 gilt ab dem 01.01.2007.“

##### **2. Es wird folgender § 16 Abs. 1 Satz 3 neu eingefügt:**

„Die Fortbildungsregelungen des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 15.06.2009 und des § 4 Abs. 3 Satz 2 gelten ab dem 01.01. des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.“